

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts

in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 8. März

1929.

Inhalt: 43. Trunksucht-Bekämpfung (S. 43). — 44. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg (S. 44). — 45. Einführung einheitlicher Geschäftspapierformate (S. 44). — 46. Immatrikulation bei der theologischen Fakultät (S. 45). — 47. Organistenkurse (S. 45). — 48. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 46). — 49. Kirchensammlung zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission (S. 47). — Personalien.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 43. Trunksucht-Bekämpfung.

Kiel, den 26. Februar 1929.

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts liegt je ein Exemplar des Heftes 3 der Schriften des Landeswohlfahrtsamtes der Provinz Schleswig-Holstein „Trunksucht-Bekämpfung“, Organisatorische Vorschläge von Landesrat Dr. Thode, bei. Mit Rücksicht darauf, daß wir alle Maßnahmen auf das wärmste begrüßen, die geeignet sind, dem erschütternden Glend, das die Trunksucht über die Familien und ganze Volksschichten bringt, Einhalt zu tun, sind wir besonders erfreut darüber, daß durch ein erfreuliches Entgegenkommen des Landeswohlfahrtsamtes es möglich gewesen ist, die Schrift kostenlos beizulegen. Wir weisen die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände nachdrücklich auf diese Schrift hin und geben uns der Erwartung hin, daß insbesondere die Vertrauensmänner des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes es sich zur Aufgabe machen werden, die Gesichtspunkte, welche diese Schrift für die Bekämpfung des Alkoholismus gibt, in Konferenzen und Vorträgen auszuwerten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 537.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Ausgegeben Kiel, den 14. März 1929.

Nr. 44. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 28. Februar 1929.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag — 31. März 1929 — oder falls dieser Tag in den einzelnen Kirchengemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bezw. am nächsten kollektenfreien Sonntag, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte ist zwischen beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Bröpsten (Landes superintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die ev.-luth. Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg unter Angabe der Zweckbestimmung auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bezw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen (Postsparkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1085 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 45. Einführung einheitlicher Geschäftspapierformate (Dinformat).

Kiel, den 28. Februar 1929.

Der Normenausschuß der deutschen Industrie hat bereits vor einigen Jahren zur Vereinheitlichung der verschiedenen Geschäftspapierformate das Normalblatt Din 476 aufgestellt. Damit ist insbesondere an Stelle des bisherigen Folio-Kanzleiformats (210 × 330 mm) als Einheitsbriefbogen das Format A 4 des Dinblatts 476 (210 × 297 mm) und an Stelle des Quartformats (210 × 165 mm) das Format A 5 des Dinblattes 476 (148 × 210 mm) festgelegt.

Nachdem fast sämtliche Behörden die neuen Normpapierformate eingeführt haben wird ihre Einführung auch für unseren Geschäftsbereich für zweckmäßig erachtet.

Die Herren Bröpste und Pastoren sowie die Synodalausschüsse und Kirchenvorstände werden daher veranlaßt, in Zukunft für den dienstlichen Gebrauch nur die neuen Normformate zu verwenden. Vorhandene Bestände an Papier und Bordrucken in alten Formaten sind jedoch zunächst in wirtschaftlicher Weise restlos aufzubreuchen.

Die Umstellung des Amtsblatts auf das Dinformat wird voraussichtlich zum 1. Januar 1930 erfolgen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 774.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 46. Immatrikulation bei der theologischen Fakultät.

Kiel, den 1. März 1929.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 8. Januar d. Js. bestimmt, daß künftig die Absolventen folgender Schularten zur Einschreibung in der Evangelisch-Theologischen Fakultät ohne weiteres zugelassen werden: Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, deutsche Oberschule, Aufbauschule nach dem Typus der Oberrealschule und der deutschen Oberschule, für Mädchen außerdem die entsprechenden Studienanstalten sowie das Oberlyzeum nach den Richtlinien vom 21. März 1923. Bei der Inscription ist jedoch den Absolventen derjenigen höheren Lehranstalten, die Schulen ohne obligatorischen Lateinunterricht besucht haben, zu eröffnen, daß sie spätestens nach Abschluß des zweiten Semesters die Ergänzungsprüfung im Lateinischen auf Grund des Erlasses vom 22. November 1902 (Zentralblatt 1903, S. 195) und spätestens nach Abschluß des vierten Semesters die Ergänzungsprüfung im Griechischen nach dem Erlaß vom 2. Februar 1917 (Zentralblatt S. 288) abzulegen haben.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 487.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 47. Organistenkurse.

Kiel, den 5. März 1929.

Zwecks weiterer Ausbildung der im Amte befindlichen Organisten unserer Evangelisch-lutherischen Landeskirche werden, wie im Vorjahre so auch in diesem Jahre, wieder Kurse abgehalten werden und zwar diesmal in Schleswig und Elmshorn.

Mit der Leitung ist in Schleswig Herr Domorganist Billinger, in Elmshorn Herr Organist Schulze-Elmshorn betraut worden.

Jedem der beiden Herren werden ca. 8 Schlesw.-Holst. Organisten aus der näheren und weiteren Umgebung der Kursusorte zur weiteren Ausbildung von uns überwiesen werden.

Diejenigen Organisten unserer Landeskirche, welche geneigt sind, sich an einem der Kurse zu beteiligen, wollen ihre Gesuche unter Angabe des Kursusortes bis zum 24. März d. Js. den Herren Vorsitzenden ihres Kirchenvorstandes einreichen, welche sie alsbald mit ihrem Gutachten den zuständigen Herren Präpsten (Landesuperintendenten) zustellen.

Die letzteren ersuchen wir, die Gesuche mit ihrem Gutachten bis spätestens zum 2. April d. Js. an uns einzureichen.

Die Kursisten haben sich in den Frühjahrs- und Sommermonaten während 20 Wochen jeden Mittwoch zu einem dreistündigen Unterricht bei den Kursusleitern einzufinden.

Von den 3 Stunden werden etwa zwei Stunden dazu verwandt werden, daß jeder Kursist das ihm für die Woche aufgegebene Pensum nach Bestimmung des Leiters auf der Orgel vorträgt. In erster Linie handelt es sich dabei um das Spielen der Choräle einschließlich Vorspiel bezw. Nachspiel, in zweiter Linie um die Begleitung liturgischer Sätze.

Die dritte Stunde wird dazu verwendet werden, die Kursisten in dem Verständnis der Liturgie, in der Harmonielehre, in der Kirchenmusikgeschichte, in der Ausstellung von Entwürfen für musikalische Gottesdienste zu den verschiedenen Festzeiten und in der Orgelkenntnis zu fördern.

Das Nähere bleibt dem, den Kursusleitern zugestellten Lehrplan vorbehalten. Nach Abschluß erhalten die Teilnehmer, die es wünschen, ein Zeugnis, das von dem Kursusleiter und, sofern ein Kommissar des Landeskirchenamts an der Schlußprüfung teilgenommen hat, auch von diesem unterzeichnet werden wird.

Die den Kursusleitern zu zahlende Vergütung wird vom Landeskirchenamt übernommen. Für die Teilnehmer werden höchstens Reise- bzw. Fuhrkosten entstehen, die sie selbst werden tragen können.

Sollte im Einzelfalle durch größere Entfernungen der Kostenbeitrag ein höherer werden, so dürfen wir erwarten, daß die Kirchentasse der betreffenden Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten gibt. — Wir sind bereit, besonders leistungsschwachen Kirchengemeinden auf Antrag gegebenenfalls eine Beihilfe zu gewähren, soweit unsere dafür nur in sehr geringem Umfange zur Verfügung stehenden Mittel reichen.

Die Stunden sollen am Mittwoch tunlichst so gelegt werden, daß, falls sich im Organistendienst befindliche Lehrer an den Kursen beteiligen, der Schulunterricht keinen Schaden leidet. Die Regierung in Schleswig hat sich bereit erklärt, die Fortbildung dieser Lehrer in der Kirchenmusik dadurch zu fördern, daß ihnen gestattet wird, zwecks Teilnahme an diesen Lehrgängen, einzelne Schulunterrichtsstunden zu verlegen. Wegen etwaiger Befreiung vom Schulunterricht gelten die allgemeinen Vorschriften und müssen die betreffenden Teilnehmer sich an den zuständigen Herrn Schulrat usw. wenden. Schwierigkeiten werden in dieser Hinsicht jedoch in der Regel nicht entstehen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, den Organisten ihrer Kirchengemeinde in entsprechender Weise von dieser Bekanntmachung zu unterrichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 793.

Nr. 48. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 6. März 1929.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender, die Schleswig-Holsteiner sind, zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1929 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 4. Mai 1929 einzureichen.

Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner.

Dem vom Bewerber selbst zu schreibenden Gesuch sind beizufügen:

1. ein Bedürftigkeitsnachweis,
2. die Fleißzeugnisse über die in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester gehörten Vorlesungen oder ein Dekanatsprüfungszeugnis.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto),
2. Heimatsort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert im Sommersemester 1929 wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen,
8. Zahl der unversorgten Geschwister,
9. etwaige Stipendien,
10. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1189 (II).

Nr. 49. Kirchensammlung zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission.

Kiel, den 9. März 1929.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir, daß am Sonntag Misericordias domini — 14. 4. 1929 — eine allgemeinverbindliche Kirchensammlung zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission bei allen an diesem Tage in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 18. 3. 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 55 f. —.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postsparkonto des Deutschen Instituts für ärztliche Mission — Stuttgart 529 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1193 (II).

Personalien.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Esingen:

1. Pastor Lemke-Groß-Zehleben,
2. „ Bronnmann-Tellingstedt,
3. „ Scholz-Schönbrunn.

Ernannt: Am 1. März 1929 der Provinzialvikar Pastor Könnau zum Pastor in Kronprinzenkoog.

Eingeführt: Am 24. Februar 1929 der Pastor Reinhold Schmidt-Friedrichstadt als Pastor der II. Pfarrstelle in Albersdorf;
am 3. März 1929 der Provinzialvikar Pastor Könnau als Pastor in Kronprinzenkoog.